

Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Frau Wieczorek
Telefon: 06105 - 938 - 815
E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 26.06.2026

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 26.06.2026

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: 2. Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Benutzung der Kindertagesstätten und Neuordnung des Angebotes

2. Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Benutzung der Kindertagesstätten und Neuordnung des Angebotes

Aufgrund § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 und der § 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in ihrer Sitzung am 16.06.2026 die nachstehende Artikelsatzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Benutzung der Kindertagesstätten und Neuordnung des Angebotes beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Benutzung der Kindertagesstätten und Neuordnung des Angebotes wird wie folgt geändert:

§ 1 wird im Satz 2 beim Betrag wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes / der Kinder am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird eine Pauschale von mtl. **100,00 €** pro Essensplatz erhoben.

Fehlt das Kind im Monat wegen Krankheit an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, kann auf Antrag für diesen Zeitraum die Pauschale gekürzt werden.

Der Rest des § 1 bleibt unverändert.

Artikel 2

§ 3 wird bei „zuzüglich Verpflegungsentgelt“ beim Betrag wie folgt neu gefasst:

§ 3

Übersichtstabellen Betreuungsangebot / Preise Kindertagesstätten
Grundlagen der Preisgestaltung und Buchungen

Art der Zusatzleistung	Entgelt / Kostenbeitrag
Zukauf ab 3 Jahren 13:00 - 15:00 Uhr *	12,00 €
Zukauf ab 3 Jahren 13:00 - 16:30 Uhr *	21,00 €
* zuzüglich Verpflegungsentgelt	5,00 €
Zukauf ab 3 Jahren 15:00 - 16:30 Uhr	9,00 €
Zukauf unter 3 Jahren 15:00 - 16:30 Uhr	21,00 €

Der Rest des § 3 bleibt unverändert.

Artikel 3

In- Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 17.06.2026

Der Magistrat

Karsten Groß
Bürgermeister